



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Postmerkbuch für den Schulunterricht

Deutsches Reich / Reichspostministerium

Berlin, 1937

9. Pakete

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

4. **Postwurfsendungen** (nach dem Ausland nicht zugelassen) sind unverschlossene, mit Sammelanschrift versehene Massendruckfachen und Mischsendungen (Druckfachen mit beigefügten Warenproben) an bestimmte Gruppen von Empfängern, z. B. „an alle Haushaltungen“, „an alle Bäckereien“, „an alle Schulen“ usw. in einem Ort. Es sind also hauptsächlich geschäftliche Werbungen. Sie werden, ohne daß die einzelnen Sendungen die Anschriften der Empfänger tragen, von den Zustellern an die Angehörigen der angegebenen Empfängergruppen usw. verteilt. Nähere Auskunft hierüber am Postschalter.

5. Als **Geschäftspapiere** gelten im Postversand eine Reihe bestimmter Sendungen wie Rechnungen, Prozeßakten, Urkunden, geschriebene Notenblätter und Notenhefte, Versicherungspapiere, auch nichtverbesserte oder verbesserte Schülerarbeiten, denen aber nur Angaben über die Ausführung der Arbeit zugesetzt sein dürfen. Die Sendungen, über die man sich zweckmäßig am Postschalter befragt, müssen wie Druckfachen verpackt, also offen sein und in der Aufschrift die Bezeichnung „Geschäftspapiere“ tragen.

6. **Warenproben** sind Muster, Proben, kleine Warenmengen usw. Briefliche Mitteilungen dürfen nicht beigefügt werden. Die Verpackung muß so eingerichtet sein, daß die Post den Inhalt leicht prüfen kann. Die Sendung hat den Vermerk „Warenproben“ oder „Proben“ oder „Muster“ zu tragen. Über die zulässige Angabe von Preisen, Handelsnummern, Gewichten, Maßen usw. hält man zweckmäßig am Postschalter Nachfrage.

7. **Mischsendungen** sind zusammengepackte Druckfachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben. Sie dürfen ebenfalls nicht verschlossen sein und müssen in der Aufschrift den Vermerk „Mischsendung“ tragen.

Die folgenden Vorschriften Nr. 8—21 gelten für den Dienst innerhalb Deutschlands. Für den Auslandsdienst bestehen mehrfach besondere Bestimmungen, die man am Postschalter erfragen kann.

8. Als **Päckchen** sind offene und geschlossene Sendungen im Gewicht bis zu 2 kg zugelassen, die sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung in Säcken eignen. Die Aufschrift muß den deutlichen Vermerk „Päckchen“ tragen. Gebühr 40 *Rpf.*

Eine besondere Art der Päckchen sind die Briefpäckchen, die höchstens 1 kg schwer sein dürfen, mit der Briefpost zusammen, also schneller, befördert werden und daher eine etwas höhere Gebühr kosten. Sie müssen in der Aufschrift als „Briefpäckchen“ bezeichnet werden. Gebühr 60 *Rpf.*

Aufschriftfahnen dürfen bei beiden Päckchenarten nicht benutzt werden. Päckchen sollen möglichst am Postschalter eingeliefert werden.

9. Den **Paketen** muß eine Paketkarte (Muster 6) beigegeben sein, und zwar jedem Nachnahmepaket eine besondere Paketkarte, während sonst bis 3 Pakete derselben Art an einen Empfänger mit einer Paketkarte eingeliefert werden können. Paketkarten zu Paketen ohne Nachnahme sind gelb, Nachnahmepaketkarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte braun. Auf den Abschnitt

der Paketkarte kann der Absender Mitteilungen für den Empfänger schreiben. Auf den Paketen ist ebenso wie auf den Paketkarten außer der Empfängeranschrift auch die genaue Anschrift des Absenders (Name, Wohnort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk) anzugeben (Muster 5). Das Paket muß die gleiche Aufschrift, auch die gleichen Vermerke über Eilzustellung, Nachnahme usw. erhalten wie die Paketkarte, so daß es nötigenfalls auch ohne sie zugestellt werden kann. Eine Ausnahme bildet die Wertangabe bei unversiegelten Wertpaketen, die nur auf die Paketkarte, nicht aber auf das Paket zu schreiben ist. Der Name des Bestimmungspostamts muß besonders groß und deutlich geschrieben sein, damit er auch bei schlechtem Licht gut lesbar ist. Die Aufschrift muß recht haltbar angebracht, also auf die Sendung geschrieben, fest aufgeklebt oder genagelt werden. Aufschriftfahnen müssen aus Holz, Blech oder sehr widerstandsfähigem Papier bestehen und unbedingt sicher befestigt sein. Paketkarten dürfen nicht als Paketaufschriften benutzt werden. Paketanhänger und Paketaufschriftzettel sind am Paketschalter zu haben. Ein Doppel der Aufschrift muß obenauf in jedes Paket gelegt werden. Die Sendung kann dann auch dem Empfänger ausgehändigt werden, wenn die Paketaufschrift unterwegs verlorengehen und deshalb die amtliche Öffnung des Pakets nötig werden sollte. An Paketen, in die eine zweite Aufschrift nicht hineingelegt werden

kann (offene Körbe, Blechgefäße, Eisenteile, Hasen), muß ein Doppel der Aufschrift außen haltbar angebracht werden. Leider wird diese Vorschrift noch vielfach nicht beachtet, so daß dann die Sendungen weder dem Empfänger zugeführt noch dem Absender zurückgegeben werden können.

Die Pakete müssen haltbar und sicher verpackt und nötigenfalls gut verschnürt sein. Schwache Pappschachteln und Papierumhüllungen sind meist ungeeignet. In den Bahnpost- und Kraftwagen werden die Sendungen übereinandergestapelt, müssen an Unterwegsorten bei oft kurzer Haltezeit hastig ein-, aus- oder umgeladen werden, also einem gewissen Druck gewachsen sein. Pakete, die sehr groß sind oder besonders sorgsam behandelt werden müssen (z. B. Sendungen mit lebenden Tieren, Pflanzen, Glaswaren), oder die sich nicht bequem mit anderen Paketen zusammenpacken lassen (z. B. Fahrräder, Kinderwagen), gelten als



In den Bahnpost- und in den Kraftpostwagen müssen die Pakete den Stapeldruck aushalten können.

Sperrgut; für sie wird eine Zuschlaggebühre erhoben. Eilige Sendungen kann man als Eilboten sendungen (Näheres unter 16), Luftpostpakete (Näheres unt. 20) oder als dringende Pakete aufliefere. Diese dringenden Pakete sind durch Klebezettel entsprechend zu kennzeichnen.

Dringende Pakete werden den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten (auch solchen, die sonst nicht der Paketübermittlung dienen) zugeführt. Für dringende Pakete wird eine besondere Gebühr von 1 *RM* erhoben.

Über Wertpakete siehe unter „Wertsendungen“.

10. Als **Postgüter** kann man unter gewissen Voraussetzungen Paketsendungen bis zum Gewicht von 7 kg zu ermäßigten Gebühren versenden, und zwar bei allen Postämtern unbeschränkt im Ortspaketdienst sowie bei gleichzeitiger Einlieferung von mindestens 3 Paketsendungen (Postgütern und Paketen) desselben Absenders nach demselben Bestimmungsort, z. B. 3 Postgüter oder nur 2 Postgüter und 1 Paket oder 1 Postgut und 2 Pakete nach demselben Bestimmungsort; daß sie an denselben Empfänger gerichtet sind, ist nicht erforderlich. Ferner werden Postgüter bei bestimmten Postämtern nach bestimmten andern Orten ohne Rücksicht auf die Zahl der gleichzeitig eingelieferten Sendungen angenommen; dies ist namentlich zwischen Orten mit sehr starkem Paketdienst der Fall, wobei die Sendungen nicht umgeladen zu werden brauchen und auch sonst weniger Arbeit und Kosten verursachen. Nach welchen Orten solche Einzelpostgüter angenommen werden, ist aus einem Aushangblatt im Schaltervorraum dieser Postämter zu ersehen. Den Postgütern muß eine Postgüterkarte (grün, Muster 7) beigegeben sein. Die weiteren Bestimmungen über Postgüter erfrage man am Postschalter.

11. **Einschreibsendungen.** Brieffsendungen, also Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Mischsendungen, Päckchen und Briefpäckchen, können „eingeschrieben“ werden; der Absender muß sie mit dem Vermerk „Einschreiben“ versehen. Im Falle des Verlustes zahlt die Post für sie einen Ersatzbetrag von 40 *RM* ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Wert.

12. **Wertsendungen.** Briefe und Briefpäckchen können als versiegelte, Pakete als versiegelte oder unversiegelte Wertsendungen eingeliefert werden. Post-



Sperrgut nur gegen Zuschlaggebühre!